

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5487

Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5487 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

Artikel 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

- II. Den Antrag der Abg. Ulrich Lusche u. a. CDU betr. Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich – Umsetzung von EU- und Bundesrecht – Drucksache 15/5587 – für erledigt zu erklären.

09. 10. 2014

Der Berichterstatter:

Andreas Glück

Der Vorsitzende:

Ulrich Müller

Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft berät den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich – Drucksache 15/5487 – in seiner 28. Sitzung am 9. Oktober 2014.

Ausgegeben: 06. 11. 2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führt aus, der vorliegende Gesetzentwurf verfolge das Ziel, die Regelungen zum Umweltverwaltungsrecht in einem einheitlichen Umweltverwaltungsgesetz zusammenzufassen und mittels einer übersichtlicheren und schlankeren Regelungstechnik auch für den juristischen Laien besser handhabbar zu machen.

Ein weiteres Ziel liege darin, die landesrechtlichen Regelungen für eine Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich und für eine offene Informationskultur auszubauen. Gerade im Umweltbereich komme einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung auf allen Ebenen eine besondere Bedeutung zu. Die bürgerfreundliche Ausgestaltung der Umweltinformation diene dem Ziel der Transparenz staatlichen Handelns und der umfassenden Information als Grundlage einer Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Nicht zuletzt würden die Ziele der Umweltgesetzgebung und Umweltpolitik auf Landesebene in diesem Gesetzentwurf beschrieben. Das Umweltverwaltungsgesetz greife Anliegen des auf Bundesebene gescheiterten Umweltgesetzbuchs auf. Im Rahmen der Möglichkeiten würden Teile davon landesgesetzlich geregelt bzw. übernommen. Vom Grundsatz her sei das seinerzeit gescheiterte Umweltgesetzbuch durchaus sinnvoll gewesen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde bei großen Projekten eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung angeregt. Demnach unterlägen künftig UVP-pflichtige und planfeststellungspflichtige Vorhaben einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies betreffe etwa 200 Verfahren bei den Regierungspräsidien, 200 Verfahren bei den nachgeordneten Behörden und 50 Verfahren im privaten Bereich. Im Gesetzentwurf sei ebenfalls die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand geregelt.

Ein weiterer wichtiger Punkt des Gesetzentwurfs sei das Thema Umweltmediation. Die Umweltmediation sei ein wichtiges Instrument zur Konfliktlösung außerhalb der gerichtlichen Auseinandersetzung. Heutzutage erwarteten Bürgerinnen und Bürger, besser und frühzeitig an Vorhaben beteiligt zu werden. Umweltmediation diene sowohl den Vorhabenträgern als auch den Bürgerinnen und Bürgern, ihre berechtigten Interessen zum Tragen zu bringen. Der Gesetzentwurf regle die Rahmenbedingungen, unter denen in Baden-Württemberg in Zukunft Umweltmediation stattfinden könne.

Ferner regle der Gesetzentwurf die Zuständigkeit für die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzverbänden. Für Umweltverbände sei diese künftig im baden-württembergischen Umweltministerium angesiedelt. Lediglich bei Naturschutzverbänden sei noch das Einvernehmen mit dem für Naturschutzfragen zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz einzuholen.

Darüber hinaus regle der Gesetzentwurf Scoping-Termine im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Es werde geregelt, wann Scoping-Termine öffentlich seien bzw. wann von einer Öffentlichkeit abgesehen werden könne. Bei der Strategischen Umweltprüfung sei diese Frage bereits klar geregelt.

Der Gesetzentwurf sehe überdies Regelungen für den Umweltinformationsanspruch vor. Diese trügen wesentlich dazu bei, für Bürgerinnen und Bürger den Zugang zu Umweltinformationen zu verbessern. Die Behörden seien angehalten, die Öffentlichkeit im Sinne einer offenen Informationspolitik umfassend zu unterrichten. Gestärkt werde der Informationszugang durch die neu eingeführte Gebührenfreiheit bei Informationsbegehren, die unterhalb der Schwelle des erheblichen Bearbeitungsaufwands lägen. Erst bei umfassenderen Informationen würden Gebühren erhoben.

In der Anhörungsphase seien bei der Wirtschaft einige Punkte auf Kritik gestoßen. Dem sei in erheblichem Umfang Rechnung getragen worden. So seien einzelne Punkte, die sinnvoll schienen, zu einer qualitativen Verbesserung führten bzw. dazu beitragen, dass das Gesetz mitgetragen werde, in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Dies zeige, dass Kritik nicht nur angehört, sondern auch erhört werde. Beispielsweise sei gemäß dem Wunsch der Wirtschaftsverbände eine gesetzliche Regelung zur Evaluierung in den Gesetzentwurf aufgenommen wor-

den. Demnach werde nach fünf Jahren geprüft, ob die mit dem Gesetzesvorhaben verfolgten Ziele erreicht würden. Die Durchführung einer Evaluierung könne die Akzeptanz des Gesetzes verbessern. Intern werde aus heutiger Sicht davon ausgegangen, dass es keiner Nachsteuerung bedürfe. Nichtsdestotrotz sei es sinnvoll, eine Evaluierung mit aufzunehmen.

Der Gesetzentwurf finde sowohl in Fachkreisen auf Bundesebene als auch in anderen Bundesländern große Beachtung. Baden-Württemberg nehme eine Vorreiterposition ein, was die Regelungen zum Umweltverwaltungsrecht, zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Konfliktlösung anbelange. Im Übrigen erfülle der Gesetzentwurf die im Koalitionsvertrag festgelegten Anforderungen zum Umweltverwaltungsrecht.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist auf seine Ausführungen zur Einbringung des Gesetzentwurfs in der 106. Plenarsitzung am 24. Juli 2014 und führt aus, auch er sei der Meinung, dass in Fachkreisen sehr sorgfältig beobachtet werde, was genau mit dem Gesetzentwurf vorgelegt werde. Es handle sich zwar um trockene Fachmaterie, diese betreffe jedoch grundlegende Verfahrensregelungen und damit auch Standortfragen für Baden-Württemberg.

Bei den Zielen herrsche durchaus Einigkeit. Niemand sei gegen Vereinheitlichung, gegen Transparenz oder gegen mehr Informationen. Die Frage sei lediglich, ob diese Ziele mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zu erreichen seien. Er habe nicht den Eindruck, dass bei der Wirtschaft und der kommunalen Seite aufgrund der nach der Anhörung vorgenommenen Änderungen nun grundsätzlich Konsens herrsche. Er könne die Argumente der Betroffenen sehr gut nachvollziehen.

Auch bleibe rätselhaft, warum entgegen der Koalitionsvereinbarung, in der vorgesehen sei, dass ein generelles Informationsfreiheitsgesetz vorgelegt werde, das Umweltministerium isoliert vorangehe.

Des Weiteren gehe es um Standortfragen. Die Verfahrensabläufe, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Umweltinformation wären ohne diese Novelle auch geregelt. Er begrüße durchaus eine Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts. Es stelle sich jedoch die Frage, ob die für Baden-Württemberg vorgesehenen Regelungen, die über die zwingenden Vorgaben des Europa- und Bundesrechts hinausgingen, sinnvoll seien oder ob nicht vielmehr die Befürchtungen der Wirtschaft und der kommunalen Seite zuträfen, wonach Verfahren dadurch unnötig komplex würden und Mehrfachregelungen entstünden.

So gebe es beispielsweise zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung eine bundesgesetzliche Regelung, die im Wege der Simultangesetzgebung ins Landesrecht übernommen werde. In Baden-Württemberg werde jedoch darüber hinaus noch eine Zusatzregelung getroffen, die dann evaluiert werde. Er halte es für sinnvoller, zunächst einmal die Simultangesetzgebung durchzuführen und dann zu prüfen, ob es überhaupt Bedarf für eine zusätzliche landesrechtliche Regelung gebe. Wie bereits in der Plenardebatte auch von Vertretern der Regierungsfractionen angesprochen worden sei, würden die bisherigen Regelungen keineswegs als vollkommen defizitär empfunden. Insofern sehe er keine Notwendigkeit, eine eigenständige landesrechtliche Regelung zur frühen Bürgerbeteiligung bei UVP- und planfeststellungsbedürftigen Verfahren einzuführen. Darauf beziehe sich Ziffer 2 des Änderungsantrags Nummer 2 (*Anlage 2*).

Mit dem Gesetzesvorhaben werde eine Verschlankung angestrebt. In der gesetzgeberischen Zielbestimmung werde jedoch nicht Bezug genommen auf das, was eigentlich als Ziel gesetzt worden sei. Vielmehr würden allgemeine Programmsätze formuliert, bei denen nicht klar sei, was diese mit der betroffenen Rechtsmaterie zu tun hätten. Die allgemeinen Grundsätze sähen lediglich vor, dass jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Umweltschutz beitrage. Er halte dies für Gesetzeslyrik und nicht für auf das notwendige Maß beschränkte Gesetzestechnik. Darauf beziehe sich Ziffer 1 des Änderungsantrags.

Ziffer 3 des Änderungsantrags beziehe sich auf die eigenständige landesrechtliche Regelung der Umweltmediation. Seines Erachtens reichten die bisherigen Vorgaben auf Bundesebene völlig aus, um zwischen Vorhabenträgern, Behörden und anderen Beteiligten zu einer flexiblen Lösung zu kommen. Dies sei schon auf Basis des jetzt geltenden Rechts möglich. Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung sei im Übrigen lediglich fakultativ.

Des Weiteren sollten durch Sonderregelungen Umwelt- und Naturschutzvereinigungen über das vorgegebene Maß hinaus Sonderrechte gegenüber anderen Interessenvertretungen eingeräumt werden. Hier stelle sich seines Erachtens die Frage, ob dadurch bestimmte politische Symbole gesetzt werden sollten. Wenn es um eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit gehe, dürfe diese sich nicht auf die entsprechenden Umweltverbände reduzieren. Es sei anderen Verbänden gegenüber schwer vermittelbar, warum Umweltverbände herausgehoben werden sollten. Es sei doch gerade wichtig, möglichst viele mitzunehmen. Davon handle Ziffer 4 des Änderungsantrags.

Ziffer 5 des Änderungsantrags beziehe sich darauf, dass Baden-Württemberg auch bei den obligatorischen Scoping-Verfahren einen Sonderweg gehe. Dabei sei nicht erkennbar, wo der gesetzgeberische Mehrwert im Vergleich zu den geltenden Regelungen des UVPG liege. Vorgesehen sei eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung bei Besprechungsterminen, wobei wiederum zu den Besprechungen selbst nur Gelegenheit gegeben werden müsse. Dabei stelle sich die Frage, ob dies nicht sogar kontraproduktiv sein könne, da der eine oder andere Vorhabenträger lieber auf eine Gelegenheit zur Erörterung verzichte, weil er ansonsten die Öffentlichkeit bei einem Verfahren dabei habe, bei dem der Prüfungsumfang für die UVP abzustimmen sei. Auch hier sei nicht erkennbar, wo der praktische Bedarf sei.

Bürgerinnen und Bürger, die Öffentlichkeit, auch die organisierte Öffentlichkeit in Form von Verbänden sollten möglichst umfassend die Möglichkeit haben, Informationen zu erhalten. Gleichwohl sei es berechtigt, dass die betroffenen Kommunen einen Bearbeitungsaufwand von bis zu drei Stunden nicht kostenfrei stellen könnten und bei einem gedeckelten Höchstbetrag prüfen können müssten, ob der Aufwand noch gerechtfertigt sei. Darauf beziehe sich Ziffer 6 des Änderungsantrags.

Die im Änderungsantrag aufgeführten Punkte stünden in Einklang mit den Ausführungen vieler Betroffener, die angehört worden seien und die von den vorgenommenen Änderungen nicht hätten überzeugt werden können.

Gesetzgebungsverfahren hätten manchmal ihre eigenen Gesetzmäßigkeiten. Er bitte um Nachsicht, dass der Änderungsantrag Nummer 2 erst kurzfristig habe eingereicht werden können. In der Zweiten Beratung könne jedoch immer noch eine intensivere Auseinandersetzung mit dem einen oder anderen Punkt erfolgen. In der vorliegenden Form sehe er in dem Gesetzentwurf den Versuch, politisches Profil zu zeigen, allerdings auf Kosten der Effizienz und der Verfahrensdauer.

Sollte der Änderungsantrag Nummer 2 abgelehnt werden, könne seine Fraktion die entsprechenden Vorschriften nicht mittragen. Was das Gesetz betreffe, insbesondere die Vereinheitlichung, könne sie jedoch mitgehen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD verweist auf ihre Ausführungen in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum und betont, ihres Erachtens sei es sehr hilfreich, mit allen Beteiligten sehr frühzeitig ins Gespräch zu kommen. So gebe es beispielsweise in der Nähe von Kehl bei einem Geothermievorhaben, für das noch keine Genehmigungen vorlägen, vor allem in der betroffenen Nachbargemeinde sehr viele Spekulationen. Die Nachbargemeinde sei von der Gemeinde, auf deren Gemarkung das Geothermiekraftwerk errichtet werden solle, weder informiert noch beteiligt worden. Auch die ausführende Firma habe nicht informiert. Die Spekulationen nähmen daher überhand und könnten letztlich das gesamte Projekt infrage stellen.

Daher sei es richtig, wie im Gesetzentwurf vorgesehen sei, die Bürger rechtzeitig einzubeziehen. Sie halte den Gesetzentwurf für pragmatisch, er vereinfache und gehe in die richtige Richtung. Es sei auch begrüßenswert, dass nach fünf Jahren eine Evaluierung stattfinde.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bringt vor, insbesondere bei Großprojekten gebe es derzeit gesellschaftliche Probleme, die eine Weiterentwicklung der Umweltinformation in Baden-Württemberg zwingend notwendig machten. Bei Großprojekten wie beispielsweise Stuttgart 21, dem Netzausbau oder großen Bauvorhaben von Energieversorgungsunternehmen habe es in der Vergangenheit an Transparenz und Akzeptanz gemangelt. Bei massenhaftem Protest könnten sich Planfeststellungsverfahren schon einmal in die Länge ziehen, was wiederum zu finanziellen und wirtschaftlichen Problemen führe. Dabei drücke der Protest immer eine gewisse Sorge und auch Unwissenheit aus. Hier müsse nachjustiert werden. Das Gesetz sei die Antwort auf die derzeitige Situation. Der Gesetzentwurf sehe vor, bei solchen Projekten die Bürgerinnen und Bürger sowie die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen, damit die Projekte, soweit dies möglich sei, Akzeptanz fänden.

Der Gesetzentwurf von Baden-Württemberg sei im Übrigen EU-rechts- und bundesrechtskonform. Es handle sich nicht um einen baden-württembergischen Sonderweg, sondern um eine Weiterentwicklung, die sogar vom Juristentag, der 2012 getagt habe, begrüßt werde. Gerade die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung und das Thema „Scoping-Verfahren bei Umweltverträglichkeitsprüfungen“ seien wichtig. Dabei sei unerheblich, dass dies fakultativ sei. De facto diene es einer besseren Information, die auch über die neuen Medien übermittelt werde. In der Vergangenheit seien viele Verfahren an der Öffentlichkeit vorbeigegangen, weil zu spät informiert worden sei. Dies solle nun mit diesem Gesetzesvorhaben in Ordnung gebracht werden.

Den Weg, in eine Umweltmediation zu gehen, halte er für richtig und mutig. Ob er erfolgreich sein werde, bleibe abzuwarten. Gerade bei kritischen Projekten gebe es somit zumindest das Angebot an alle Beteiligten, sich an einen Tisch zu setzen. Der runde Tisch zum Pumpspeicherkraftwerk Atdorf sei bereits ein Anfang gewesen. Das Gesetzesvorhaben sei daher eine Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung im Umweltbereich.

Der Änderungsantrag Nummer 2 lasse den Eindruck entstehen, die CDU wolle das Gesetz womöglich gar nicht, zumal in dem Antrag bereits Grundsätzliches bzw. Allgemeines abgelehnt werde. Er wisse daher nicht, wie ein gemeinsamer Nenner gefunden werden könne.

Überdies sei nicht nachvollziehbar, wie die im Änderungsantrag Nummer 2 genannten Beträge für die Gebühren zustande kämen. Es sei auch nicht definiert, für welche Verfahren Gebühren erhoben werden sollten. Hierzu hätte er sich Konkretisierungen gewünscht. Ohnehin könne eine Gebührenerhebung nicht ad hoc entschieden werden. Insofern komme der Antrag zu spät. Er hätte sich gewünscht, dass der Antrag im Vorfeld mit den Regierungsfractionen abgestimmt worden wäre. Das Gebührenverzeichnis komme jedoch nicht infrage, da für die Genehmigungsbehörden und die betroffenen Unternehmen schon im eigenen Interesse eine Genehmigungspflicht bestehen sollte. Die Forderung zusätzlicher Gebühren halte er für kontraproduktiv. Dadurch würde möglicherweise genau das Gegenteil von dem erreicht, was erreicht werden solle.

Auch könne er nicht erkennen, dass für Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ein Sonderweg eingeschlagen werde. Diese seien nun einmal bei solchen Maßnahmen wichtige Beteiligte. Immerhin werde ihnen auch ein Verbandsklagerecht zugestanden. Deshalb enthalte der Gesetzentwurf keine „Lex Naturschutzverbände“, sondern sei lediglich eine Weiterentwicklung.

Die in Ziffer 3 des Änderungsantrags Nummer 2 kritisierte Regelung der Umweltmediation solle als Versuch verstanden werden. Sie sei kein Alleinstellungsmerkmal. Durch die Erfahrungen der letzten Jahre habe sich gezeigt, dass bei gewissen Vorhaben durch Mediationsverfahren möglicherweise ein Konsens erzielt werden könne. Gerade im Hinblick auf den Netzausbau sei mit weiteren Schwierigkeiten

zu rechnen. Deshalb sei die Regelung der Umweltmediation ein Versuch, rechtzeitig und gut zu informieren.

Seine Fraktion trage den Gesetzentwurf ebenso wie den Änderungsantrag Nummer 1 (*Anlage 1*) mit. Letzterer sehe vor, dass das Gesetz am 1. Januar 2015 in Kraft trete. Seines Erachtens mache es durchaus Sinn, ein Gesetzesvorhaben zum Anfang eines Kalenderjahres in Kraft treten zu lassen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP weist darauf hin, prinzipiell sei die FDP/DVP für ein Informationsfreiheitsgesetz. Seines Erachtens müsse jeder die Möglichkeit haben, auf der Grundlage von Informationen selbst entscheiden zu können. Er sei daher dem Thema als solchem nicht abgeneigt. Die Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sollte jedoch nicht auf den Umweltbereich beschränkt werden, sondern im Rahmen eines umfassenden Informationsfreiheitsgesetzes umgesetzt werden. Auch werde im grün-roten Koalitionsvertrag ein Informationsfreiheitsgesetz und nicht das vorliegende Gesetzesvorhaben angekündigt. Der seinerzeit von der FDP/DVP-Fraktion eingebrachte Gesetzentwurf zum Informationsfreiheitsgesetz sei leider abgelehnt worden.

Er sehe den vorliegenden Gesetzentwurf kritisch, weil er Regelungen enthalte für etwas, was bereits gut geregelt sei. Es stelle sich die Frage, was das Gesetz tatsächlich substanziell verändere. So hätte es zum einen die Proteste bei Stuttgart 21 auch gegeben, wenn das Gesetz bereits gegolten hätte, und zum andern habe es die Bürgerbeteiligung in Atdorf auch ohne dieses Gesetz gegeben. Durch das Gesetzesvorhaben würde sich also an der Situation nichts ändern. Außerdem gebe es bereits eine gute bundesrechtliche Regelung.

Des Weiteren passten seines Erachtens allgemeinpolitische Absichten, nach denen beispielsweise jeder zur Förderung einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung beitragen solle, eher in ein Parteiprogramm als in ein Gesetz.

Er lehne eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nicht prinzipiell ab, sei aber der Meinung, dass diese nicht überall notwendig sei. In dem Gesetzentwurf werde davon ausgegangen, dass der durch die Bürgerbeteiligung hervorgerufene Mehraufwand in der Umsetzungsphase des Projekts dazu führe, dass Konflikte verhindert oder minimiert würden, was letztlich eine Reduzierung des Gesamtaufwands zur Folge habe. Dies halte er für eine Milchmädchenrechnung. Er wolle nicht ausschließen, dass dieser Fall eintreten könne. Dann komme allerdings der Projektträger selbst auf die Idee, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Insgesamt wolle die FDP/DVP ein Informationsfreiheitsgesetz. Sie wolle, dass die Menschen informiert würden. Der vorliegende Gesetzentwurf führe jedoch seines Erachtens im Extremfall eher dazu, dass Projektträger von Vorhaben abgeschreckt würden und möglicherweise von Investitionen absähen. Die FDP/DVP könne diesem Gesetzentwurf daher nicht zustimmen.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft legt dar, die bundesrechtliche Regelung in § 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sehe u. a. eine Hinwirkungspflicht der Behörden vor. Der 69. Deutsche Juristentag habe 2012 ausdrücklich die Empfehlung gegeben, hier klarere Regelungen im Hinblick auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu schaffen.

In Ziffer 5 des Änderungsantrags Nummer 2 werde gefordert, § 20 in Artikel 1 des Gesetzentwurfs zu streichen. In der Begründung zu Ziffer 5 des Änderungsantrags Nummer 2 sei zu lesen, dass sich die Durchführung eines obligatorischen Scoping-Verfahrens auch weiterhin auf Fälle der Strategischen Umweltprüfung beschränken solle. In § 20 des Gesetzentwurfs seien jedoch gerade die Scoping-Verfahren im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung geregelt. So hätte vermutlich im Änderungsantrag Nummer 2 gefordert werden sollen, § 19 und nicht § 20 zu streichen. § 19 könne jedoch nicht gestrichen werden, da er Regelungen enthalte, die vorgenommen werden müssten, um europäisches Recht umzusetzen.

Darüber hinaus sei nicht nachvollziehbar, dass auf der einen Seite ein besserer Zugang zu Informationen für wünschenswert gehalten werde, auf der anderen Seite aber gefordert werde, die Gebühren zu verdoppeln. Das passe nicht zusammen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft teilt auf Nachfrage mit, im Rahmen der Verbandsanhörung habe eine Auseinandersetzung mit dem in einem Schreiben an den Ausschuss mitgeteilten Anliegen der EnBW stattgefunden. Viele Anregungen aus der Verbandsanhörung seien in den Gesetzentwurf eingearbeitet worden. Insbesondere die Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sei modifiziert worden. Auch die Fallzahlen seien durch die Beschränkung auf wirkliche Großvorhaben reduziert worden. Außerdem sei eine Regelung aufgenommen worden, nach der in atypischen Konstellationen auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden könne. Die Verpflichtung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sei eine Soll-Regelung. An vielen Stellen werde deutlich, dass diese Regelung keine Präklusionswirkung habe und dass sie nicht einklagbar sei. Dies sei für die Industrie wichtig. In der Begründung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sei auf Wunsch der EnBW klargestellt worden, dass Rechte Dritter nicht begründet würden.

Darüber hinaus sei beim Umweltinformationsanspruch in der Begründung und in Gesprächen versucht worden, zu verdeutlichen, dass aufgrund europarechtlicher Vorgaben die Verpflichtung in gleicher Weise für die privaten Stellen gelte wie für die öffentlichen. Dabei gehe es jedoch nur um die Beratung und nicht um die Frage eines inhaltlichen Informationsanspruchs und der Ausdehnung dieses Anspruchs. Der Bürger solle lediglich über seine Rechte informiert werden. Dies könne auch durchaus zum Vorteil der informationspflichtigen Stellen sein, da in der Folge mit weniger unstrukturierten Anträgen zu rechnen sei und die Anträge leichter zu beantworten seien. Die Einwände der EnBW bzw. der Wirtschaftsverbände seien daher in großem Umfang im Gesetzentwurf enthalten.

Der Vorsitzende merkt in seiner Funktion als Abgeordneter der CDU an, in dem vorliegenden Gesetzentwurf sei ein verfassungsrechtlicher Grundsatz nicht berücksichtigt, nämlich der Bestimmtheitsgrundsatz, nach dem der Staat beim Erlassen eines Gesetzes dem Bürger mitteilen solle, was gemeint sei. Tatbestand und Rechtsfolge müssten klar gefasst sein. Im vorliegenden Gesetzentwurf seien sowohl der Tatbestand als auch die Rechtsfolge in hohem Maß unbestimmt. Es sei ihm daher unverständlich, wie diese Wohlverhaltensklausel bzw. dieser moralische Appell zustande komme. In einem Landesgesetz halte er nichts von Regeln, die nichts aussagten.

Interfraktionell gebe es seit mehreren Legislaturperioden die Übereinkunft, immer dann, wenn fremdes Recht ausgestaltet werden müsse, dieses 1 : 1 zu übernehmen und nicht mehr. Nach wie vor halte er dies für sinnvoll. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf könne an einzelnen Stellen von einer 1 : 1-Übernahme keine Rede mehr sein. Dies sei zu kritisieren, weil dies dazu führen könne, dass in Baden-Württemberg einiges schwieriger, schwerfälliger, langsamer werde als anderswo. Im Wettbewerb mit anderen Bundesländern könne das Konsequenzen haben. Auch dies sei seines Erachtens ein Grund, weshalb andere Bundesländer die Entwicklungen in Baden-Württemberg beobachteten.

Im Prinzip gebe es zwei Strömungen, denen Baden-Württemberg gerecht werden müsse. Einerseits müsse darauf geachtet werden, dass der Staat und die Wirtschaft handlungsfähig blieben. Investitionsentscheidungen öffentlicher und privater Natur müssten in überschaubarer Zeit mit vernünftigem Aufwand machbar sein. Andererseits sei es wichtig, gegenüber den Bürgern argumentativ, informativ und transparent aufzutreten. Nun stelle sich die Frage, wie das vereinbar sei. Der vorliegende Gesetzentwurf gehe davon aus, dass die Bürger einsichtig seien und Vorhaben mit unterstützen, wenn sie denn informiert würden. Das stimme manchmal, aber leider nicht immer. Dies belegten auch die beiden Beispiele des Vertreters der FDP/DVP, die dieser sehr überzeugend vorgebracht habe.

Die Vorstellung, dass Information eine heilende, eine orientierende, eine zu Konsens und zur Beschleunigung führende Wirkung habe, sei ein frommer Wunsch. Dies könne so sein; es gebe jedoch auch Fälle, in denen noch so viele Informationen nichts bewirkten. In anderen Fällen sei es wiederum ein Gebot der Klugheit, frühzeitig zu informieren. Dies sollten jedoch diejenigen entscheiden, die ein Interesse am Zustandekommen einer Entscheidung hätten. Durch eine gesetzliche Regelung werde jedoch eventuell jemand zu einer Art von Transparenz genötigt, die er selbst so nicht für richtig halte. Es gebe genügend Beispiele dafür, dass sich durch mehr Transparenz Fragen nicht unbedingt leichter, schneller und konfliktfreier klären ließen. Seines Erachtens sei mit dem Gesetzentwurf die Relation zwischen Beschleunigung des Verfahrens einerseits und Bürgerbeteiligung andererseits nur im Interesse der Bürgerbeteiligung entschieden worden. Die Beschleunigung falle dahinter zurück.

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft weist darauf hin, § 1 der Straßenverkehrsordnung bestehe ebenfalls aus einer generellen Einführung, die nach der Argumentation seines Vorredners nicht angemessen wäre. Das Verfahrensrecht diene auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, wie er nun einmal in Artikel 20 a des Grundgesetzes und im Artikel 3 der Landesverfassung verankert sei. Aus seiner Sicht sei die Einführung des Gesetzentwurfs daher angemessen. Er könne nicht erkennen, worin hier ein Problem bestünde.

Bei vielen großen Vorhaben führten Vorhabenträger bereits heute eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Der vorliegende Gesetzentwurf ziele auf diejenigen, die das bisher nicht getan hätten. Da viele private Stellen von sich aus bereits eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung anböten, betreffe der Gesetzentwurf im privaten Bereich tatsächlich weniger als 50 Verfahren im Land.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU stellt fest, in Ziffer 5 des Änderungsantrags Nummer 2 sei in der Tat der falsche Paragraph angegeben. Handwerkliche Fehler unterliefen jedoch nicht nur der CDU. Dieser Antrag müsse entsprechend angepasst werden.

Die CDU trage die in § 19 des Gesetzentwurfs vorgesehene Form des Scoping-Verfahrens im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mit. Sollte es aus europarechtlichen Verpflichtungen nicht möglich sein, § 19 isoliert zu streichen, müsse dies im Einzelnen nochmals genauer betrachtet werden. Wenn es auf Landesebene bei § 19 zu keiner Einigung käme, entstünde kein rechtloser Zustand. Vielmehr gälte wie bisher das Umweltverträglichkeitsgesetz des Bundes.

Im Übrigen habe der Juristentag dieses Gesetz nicht vorgeschlagen. Dort seien lediglich Überlegungen angestellt worden.

Letztlich sei entscheidend, wie mit möglichst wenig Regelungs-, Verfahrens- und Kostenaufwand ein gutes Ergebnis erzielt werde. Dabei sollte nicht so vorgegangen werden, dass zunächst schematisch ein Verfahren vorgeschrieben werde, zu dem dann nach langwierigen Diskussionen aufgrund berechtigter Einwände Ausnahmen formuliert würden. Es sollte vielmehr der Blick darauf gelenkt werden, was bisher gängige Praxis sei. Dabei könnten keine massiven Defizite in der Regelungstechnik festgestellt werden. Das Beispiel Atdorf zeige vielmehr, dass Mediation auch ohne das vorliegende Gesetzesvorhaben ohne Weiteres möglich sei.

Die Frage nach dem gesetzgeberischen Mehrwert sei gerade angesichts des Mehraufwands und der Mehrkosten, zu denen dieses Gesetzesvorhaben führen würde, zu stellen. Er teile nicht die Einschätzung, dass durch diesen Gesetzentwurf keine zusätzlichen Belastungseffekte entstünden.

Einzelabstimmung

Artikel 1

Umweltverwaltungsgesetz (UVWG)

§ 1

Ziffer 1 des Änderungsantrags Nummer 2 wird mit 9 : 8 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt § 1 des Gesetzentwurfs in der ursprünglichen Fassung mit 9 : 8 Stimmen zu.

§ 2

Ziffer 2 des Änderungsantrags Nummer 2 wird mit 9 : 8 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt § 2 des Gesetzentwurfs in der ursprünglichen Fassung mit 9 : 8 Stimmen zu.

§ 4

Ziffer 3 des Änderungsantrags Nummer 2 wird mit 9 : 8 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt § 4 des Gesetzentwurfs in der ursprünglichen Fassung mit 9 : 8 Stimmen zu.

§ 6

Ziffer 4 des Änderungsantrags Nummer 2 wird mit 9 : 8 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt § 6 des Gesetzentwurfs in der ursprünglichen Fassung mit 9 : 8 Stimmen zu.

§ 19

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bringt vor, § 19 enthalte Regelungen, die von der EU-Richtlinie zur Umweltverträglichkeit vorgegeben seien. Diese würden in dem vorliegenden Gesetzentwurf 1 : 1 umgesetzt. Nicht zuletzt aus Gründen einer besseren Lesbarkeit solle bei § 19 nicht lediglich auf das UVP-Gesetz des Bundes verwiesen werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, er ziehe Ziffer 5 des Änderungsantrags zurück. Die CDU-Fraktion werde gegebenenfalls bei der Schlussabstimmung im Plenum noch einen entsprechenden Änderungsantrag einbringen.

Der Ausschuss stimmt § 19 des Gesetzentwurfs in der ursprünglichen Fassung mit 9 : 8 Stimmen zu.

§ 33

Ziffer 6 des Änderungsantrags Nummer 2 wird mit 9 : 8 Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt § 33 des Gesetzentwurfs in der ursprünglichen Fassung mit 9 : 8 Stimmen zu.

§ 3, § 5, §§ 7 bis 18, §§ 20 bis 32, §§ 34 und 35

Der Ausschuss stimmt § 3, § 5, §§ 7 bis 18, §§ 20 bis 32, §§ 34 und 35 des Gesetzentwurfs einstimmig zu.

Artikel 2

Der Ausschuss stimmt Artikel 2 des Gesetzentwurfs einstimmig zu.

Artikel 3

Der Ausschuss stimmt Artikel 3 des Gesetzentwurfs einstimmig zu.

Artikel 4

Der Ausschuss stimmt Artikel 4 des Gesetzentwurfs einstimmig zu.

Artikel 5

Der Ausschuss stimmt Artikel 5 des Gesetzentwurfs einstimmig zu.

Artikel 6

Dem Änderungsantrag Nummer 1 wird mit 9 : 8 Stimmen zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt fest, damit sei dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5487 – mit der zuvor beschlossenen Änderung zugestimmt.

Ferner beschließt der Ausschuss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, den Antrag Drucksache 15/5587 für erledigt zu erklären.

06. 11. 2014

Andreas Glück

Anlage 1

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Nr. 1

Änderungsantrag

**der Abg. Daniel Renkonen u. a. GRÜNE und
der Abg. Johannes Stober u. a. SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5487

**Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur
Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 6 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

08. 10. 2014

Renkonen, Dr. Murschel, Raufelder, Marwein, Schoch GRÜNE

Stober, Rolland, Gruber, Gürakar, Grünstein SPD

Begründung

Nachdem mit dem Umweltverwaltungsgesetz eine grundlegende Neuordnung des Umweltverwaltungsrechts verbunden ist und mit einer Verkündung des Gesetzes im Gesetzblatt nach der zweiten Lesung und der Ausfertigung erst Ende des Jahres zu rechnen ist, ist es sinnvoll, ein einprägsames Datum für das Inkrafttreten zu wählen.

Anlage 2

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Nr. 2

Änderungsantrag

der Abg. Ulrich Lusche u. a. CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5487

**Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur
Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. § 1 Absatz 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 4 wird aufgehoben.
4. § 6 Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
5. § 20 wird aufgehoben.
6. In Anlage 5 „Gebührenverzeichnis“ zu § 33 Absatz 4 bis 6
 - a) wird unter Nummer 1 das Wort „gebührenfrei“ durch die Angabe „10 bis 100“ ersetzt
 - b) wird unter Nummer 3 die Angabe „250 bis 500“ durch die Angabe „250 bis 1 000“ ersetzt.

09. 10. 2014

Lusche, Müller, Nemeth, Razavi, Reuther, Röhm CDU

Anlage 2**Begründung****Zu Ziffer 1**

Die Vorschrift kann und sollte mit diesem Inhalt ersatzlos entfallen. Sie formuliert allgemeinpolitische Programmsätze, die laut Gesetzesbegründung mit der Novelle verfolgten Ziele werden dabei bemerkenswerterweise nicht angesprochen. Mit der bloßen Wiederholung allgemeinpolitischer Programmsätze ist für den Umweltschutz keinerlei Mehrwert verbunden, der Gesetzesumfang wird indessen ohne Not vergrößert. Zudem bleibt dunkel und löst in der Praxis nur unnötige Rechtsunsicherheit aus, inwieweit der Gesetzgeber die Behörden und jedermann verpflichten kann, „im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Beitrag“ zu leisten.

Zu Ziffer 2

Einer zusätzlichen landesrechtlichen und spezialgesetzlichen Regelung im Fachrecht zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf es Stand jetzt jedenfalls nicht. Vielmehr sollte zunächst einmal die ausweislich der Gesetzesbegründung ohnehin geplante Übernahme der Bundesregelung in § 25 Abs. 3 VwVfG im Wege der Simultangesetzgebung in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz abgewartet und diese evaluiert werden. Dann erst ist sinnvoll beurteilbar, inwieweit eine zusätzliche Arbeitsschritte und damit nach Einschätzung der Betroffenen erwartbarer Mehraufwand an Arbeit und Kosten überhaupt zu rechtfertigen ist.

Zu Ziffer 3

Die eigenständige landesrechtliche Regelung der Umweltmediation mit reinem Appellcharakter ist – im Einklang mit Einschätzungen aus der Wirtschaft – entbehrlich. Die allgemeinen Regelungen, die der Bund im Mediationsgesetz getroffen hat, sind in der Sache ausreichend. Etwaige Spezifika gerade der Umweltmediation bedürfen, so sie überhaupt vorhanden sind, jedenfalls keiner besonderen gesetzlichen Normierung. Vielmehr trägt auch hier der von der Landesregierung in der Begründung zu § 2 bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung angestellte Grundgedanke: Sinnvoll ist, ausreichend „Raum für eine flexible, auf den Einzelfall zugeschnittene Ausgestaltung“ zu schaffen. Den hierzu erforderlichen Rahmen bietet aber bereits das bestehende Bundesrecht.

Zu Ziffer 4

Sonderregelungen, mit denen über das durch höherrangiges Recht bereits umfassend vorgegebene Maß hinaus Umwelt- und Naturschutzvereinigungen Sonderrechte gegenüber anderen Interessenvertretungen eingeräumt werden, sind weder notwendig noch sachgerecht. Gerade wenn es der Landesregierung ausweislich der Begründung um eine „breite Öffentlichkeitsbeteiligung und -information auf allen Ebenen“ geht, der eine „besondere Bedeutung“ zukommt, dürfte es kontraproduktiv sein, hier nicht die gebotene grundsätzliche Gleichbehandlung aller betroffenen Verbände vorzusehen.

Zu Ziffer 5

Die Durchführung eines obligatorischen Scoping-Verfahrens sollte sich auch weiterhin auf Fälle der strategischen Umweltprüfung beschränken. Die geltende Regelung hat sich bewährt, wonach es darauf ankommt, ob der Vorhabenträger dies wünscht oder die Behörde dies für erforderlich hält. Gerade weil in der modernen Verwaltungspraxis jeder Vorhabenträger im wohlverstandenen Eigeninteresse bei derartigen Vorhaben mit der Verwaltung kooperiert, bedarf es keiner zwingenden schematischen Verpflichtung, von der wiederum mühevoll Gegenmaßnahmen formuliert werden und aufwändig abzuarbeiten sind. Auch die im Ergebnis zwingende Öffentlichkeit eines andererseits fakultativen Erörterungstermins muss für

diesen spezifischen Verfahrensschritt in Zweifel gezogen werden. Auch die obligatorische Öffentlichkeit des Scoping-Termins ist zu diesem Verfahrenszeitpunkt verfrüht. Nach all dem bedarf es einer Erstreckung auf Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nicht. Dies geschieht in der Praxis ohnehin schon de lege lata regelmäßig und muss nicht durch einen vorgegebenen neuen Rechtsrahmen unnötigerweise verkompliziert werden.

Zu Ziffer 6

Es wird keinerlei Anlass gesehen, vom bisherigen Gebührenrahmen für Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis 3 Stunden abzugehen und diese pauschal gebührenfrei zu stellen. Vielmehr sollten auch künftig in diesen Fällen Gebühren zwischen 10 und 100 € erhoben werden können. Umweltinformationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand von mehr als 8 Stunden sollten gerade auch mit Blick auf das Äquivalenzprinzip nicht mit einer Höchstgebühr von lediglich € 500 dotiert sein, da die Komplexität der Abläufe insgesamt deutlich angestiegen ist. Dabei wird nicht verkannt, dass die Rechtsprechung des EuGH vor dem Hintergrund der Ermöglichung des Zugangs zu Umweltinformationen der zulässigen Gebührenhöhe gewisse Grenzen setzt. Gleichwohl kann eine Höchstgebühr von bis zu € 1 000 im Einzelfall sachgerecht sein und einem effektiven Zugang zu Umweltinformationen im Ergebnis nicht im Wege stehen.